



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesellschaft, Integrati-  
on und Verbraucherschutz  
Herr Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Claudia.Porr@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5331  
06131 1617-5331

0 3. 03. 17

**Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz  
am 08.12.2016**

**TOP 6 „Kinderehen in Rheinland-Pfalz“, Antrag der CDU-Fraktion,  
Vorlage 17/435**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff, *lieber Jochen,*

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz zu TOP 6 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende nachfolgenden Text:

„Wir haben Anfang Oktober in Abstimmung mit dem Justizministerium ein Rundschreiben an die Jugendämter im Zusammenhang mit verheirateten minderjährigen Flüchtlingen, die ohne Personensorgeberechtigte einreisen, verschickt. In dem Rundschreiben haben wir angesichts von Unsicherheiten in der Praxis unsere Rechtsauffassung als Landesregierung zu Minderjährigenehen mitgeteilt. Das Rundschreiben sollte Klarheit und Sicherheit in einem rechtlich komplizierten Feld schaffen.“



Zwei Punkte waren für uns entscheidend, nämlich erstens, dass verheiratete ausländische Minderjährige, die ohne Personensorgeberechtigte einreisen, immer als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten und in Obhut genommen werden müssen. Die Bestellung eines Vormunds ist unverzüglich zu veranlassen. Zweitens haben wir empfohlen, gegenüber dem Familiengericht von einer Empfehlung, den Ehemann als Vormund zu bestellen, abzusehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren der Fraktion der CDU, Sie stellen in Ihrem Antrag die Behauptung auf, dass die Landesregierung die aktuelle Rechtslage auf Bundesebene verteidigt. Dem ist nicht so.

Meine Kollege, Justizminister Mertin, hat im Oktober-Plenum die schwierige Rechtslage erläutert. Zur Erinnerung: Wir müssen unterscheiden zwischen unserem deutschen Eherecht und Ehen, die im Ausland geschlossen wurden. In letzterem Fall greift das internationale Privatrecht. Das bitte ich Sie, bei den Diskussionen zu bedenken.

Der Justizminister hat in seiner Rede ausdrücklich begrüßt, dass das Bundesjustizministerium eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet hat, um die schwierigen Fragen zu prüfen und Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Wo stehen wir in der Debatte auf Bundesebene?

Die Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen strebt Pressemeldungen zufolge eine Regelung an, bei der geschlossene Ehe unter Beteiligung von unter 18-jährigen ausnahmslos nichtig wären. Ein Vorhaben, das etwa von Organisationen wie der Caritas und dem Deutschen Institut für Menschenrechte unter Hinweis auf die damit verbundenen Nachteile für die Betroffenen kritisiert wird.

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Arbeitsgruppe hat eine Regelung ins Auge gefasst, die bei im Ausland geschlossenen



Ehen ein Aufhebungsverfahren mit Ausnahmen für 16- und 17-jährige und eine Härtefallklausel vorsieht. Die Ausnahme für inländische Eheschließungen nach § 1303 Abs. 2 BGB soll in modifizierter Form erhalten bleiben.

Derzeit plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wohl eine vermittelnde Regelung, nach der Auslandsehen von unter 16-jährigen nichtig sein sollen, während bei 16- und 17-jährigen ein Aufhebungsverfahren durchzuführen sein wird. Ausnahmen sollen in Härtefällen voraussichtlich möglich sein.

Einigkeit besteht angesichts religiöser Ehen mit Minderjährigen dahingehend, das 2009 abgeschaffte "Vorausstrauungsverbot" wieder einzuführen. Damit wäre bei Eheschließungen in Deutschland eine standesamtliche Eheschließung vor einer kirchlichen Trauung zwingend erforderlich.

Danach ist davon auszugehen, dass gesetzliche Änderungen zeitnah auf den Weg gebracht werden. Das Ergebnis der Prüfung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist daher abzuwarten. Seien Sie sich sicher, dass ich als Frauen- und Jugendministerin das Wohl von jungen Menschen in den Mittelpunkt meiner Entscheidung stellen werde."

Die Mitglieder des Ausschusses haben auch um die Übermittlung der Zahl der Minderjährigenehen und das Alter gebeten. Die Jugendämter (37 von 41 Jugendämter haben sich an der Umfrage beteiligt) haben im ersten Halbjahr 2016 in 65 Fällen von einer Minderjährigenehe Kenntnis erlangt. Betroffen waren ausschließlich Mädchen.

unter 14 Jahre	3
14 bis 16 Jahre	16
16 bis 18 Jahre	46

Meine Fachabteilung hat bei den Jugendämtern zu den drei Fällen unter 14 Jahren nachgefragt:



Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass im ersten Fall die Zuweisung nach Rheinland-Pfalz nicht realisiert und das Mädchen bereits in dem ankommenden Jugendamt (außerhalb von Rheinland-Pfalz) vom Ehemann getrennt und in einem Heim untergebracht wurde.

Im zweiten Fall wurde das Mädchen vom Ehemann getrennt und in einem Heim untergebracht.

Im dritten Fall (das Mädchen war 2016 bereits 16 Jahre alt) wurde das Mädchen in Obhut genommen, jedoch nicht vom Ehemann getrennt – beide leben heute im betreuten Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel